

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 23.03.2021

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|---|------|
| 57. | Bekanntmachung
Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Landrates (Haupt- und Stichwahl) | 2 |
| 58. | Bekanntmachung
Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises
(Kreistagswahl) | 3 |
| 59. | Bekanntmachung
Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Wasser- und
Bodenverbandes Brühl, Schwadorf mit Sitz in Brühl | 4 |
| 60. | Bekanntmachung
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brühl- Schwadorf | 5-12 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|--|-------|
| 61. | Bekanntmachung
Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim | 13-16 |
|-----|--|-------|

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|---|-------|
| 62. | Bekanntmachung
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung | 17 |
| 63. | Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt
Pulheim nach §6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen (StrWG NRW) - Dechant-Tücking-Straße | 18-19 |

Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Landrates (Haupt- und Stichwahl)

Gem. § 75 a i.V.m. § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Kreisausschuss des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 18.03.2021 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises die Hauptwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 13.09.2020 und die Stichwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 27.09.2020 gem. § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG jeweils für gültig erklärt hat.

Aufgrund der durch den Landtag NRW festgestellten pandemischen Lage wurden die Aufgaben des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises vorübergehend gem. § 50 Abs. 4 KrO NRW auf den Kreisausschuss übertragen. Diese Delegation gilt solange die epidemische Lage von landesweiter Tragweite in Kraft ist (Kreistags-Beschluss vom 05.11.2020, DS.-Nr.: 386/2020).

Gegen den Beschluss des Kreisausschusses vom 18.03.2021, mit dem er die Wahl des Landrates (Haupt- und Stichwahl) für gültig erklärt hat, kann gem. § 46 b i.V.m. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

Gem. § 81 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung ist die Klage schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Bergheim, den 19.03.2021

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als Wahlleiter

Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG
Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises
(Kreistagswahl)

Gem. § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Kreisausschuss des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 18.03.2021 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistagswahl) am 13.09.2020 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt hat.

Aufgrund der durch den Landtag NRW festgestellten pandemischen Lage wurden die Aufgaben des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises vorübergehend gem. § 50 Abs. 4 KrO NRW auf den Kreisausschuss übertragen. Diese Delegation gilt solange die epidemische Lage von landesweiter Tragweite in Kraft ist (Kreistags-Beschluss vom 05.11.2020, DS.-Nr.: 386/2020).

Gegen den Beschluss des Kreisausschusses vom 18.03.2021, mit dem er die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistagswahl) für gültig erklärt hat, kann gem. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

Gem. § 81 Abs. 1 VwGO ist die Klage schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Bergheim, den 19.03.2021

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als Wahlleiter

Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Brühl Schwadorf mit Sitz in Brühl

Aufgrund der Coronavirus-Epidemie sind Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie die Durchführung der Verbandsversammlung nur erschwert oder gar nicht möglich. Nun sollen Sitzungen in Telefon- und Videokonferenzen und Beschlüsse im Umlaufverfahren ermöglicht werden. Zudem wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder verringert. Bedingt durch die vorgenannten Ausführungen ist eine Anpassung der Verbandsatzung erforderlich. Die Verbandsversammlung hat die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brühl-Schwadorf am 10.03.2021 einstimmig mit einer Enthaltung gem. § 38 der Satzung beschlossen. Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt und veröffentlicht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Änderungsfassung vom 20. Dezember 1996 außer Kraft.

Bergheim, den 18.03.2021
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.

vom Felde

Satzung des "Wasser- und Bodenverbandes Brühl-Schwadorf"

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Brühl-Schwadorf".
2. Er hat seinen Sitz in Brühl im Rhein-Erft-Kreis. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.2.1991.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Nutznießer (Grundstückspächter) der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke.
2. Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Rhein-Erft-Kreis aufgestellt. Es wird von der Aufsichtsbehörde und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
3. Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem laufenden.
4. Über die Begründung (§ 23 Wasserverbandsgesetz) bzw. Aufhebung (§ 24 Wasserverbandsgesetz) der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Hiervon unberührt bleiben Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gemäß den genannten Vorschriften des WVG.

§ 3 Aufgabe

1. Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu bewässern.
2. Der Verband hat die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgabe nötigen Anlagen herzustellen und zu erhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Anlagen wie Pumpwerk und Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan der Unteren Wasserbehörde.
3. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einem Lageplan, einer Übersichtskarte, Beregnungsplan und Kostenanschlag.
4. Der Betrieb der Anlage erfolgt aufgrund der vom Vorstand aufzustellenden Beregnungsordnung.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

1. Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
2. Der Vorsteher unterrichtet die Untere Wasserbehörde und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Bezirksstelle für Landeskultur Mittelrhein rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt ihre Beendigung an.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken, einschließlich der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten beitragsfreien Mitgliedsflächen der Mitglieder durchzuführen. Er darf

die Grundstücke für das Durchführen der festen und beweglichen Leitungen benutzen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland, Wirtschaftswege oder Gewässer sind, wenn nicht aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 8 Vorstand, Verbandversammlung

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandversammlung.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, aus dem Vorsteher und den beiden Stellvertretern. Darüber hinaus kann die Verbandversammlung bis zu zwei weitere Beisitzer mit beratender Funktion in den Vorstand wählen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese Bezüge sind von der Genehmigung der Verbandversammlung abhängig.

§ 10 Bildung des Vorstandes

1. Die Verbandversammlung wählt den Vorsteher, den ersten und zweiten Stellvertreter und ggf. die beiden Beisitzer für die sich aus § 11 ergebende Zeit. Die Wahl des Vorstehers und der übrigen Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
2. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (§ 53 Abs. 2 WVG).

§ 11 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12 Geschäfte des Vorstehers

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstande. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandversammlung durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung berufen ist.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
3. Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes, seiner Nachträge und der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses,
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. Verträge mit einem Werte des Gegenstandes von mehr als 10.000, -- EURO,
4. die Beregnungsordnung,

zu beschließen.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.
2. Die Sitzungen des Vorstandes können auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 15 Beschließen im Vorstande

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
5. Vorstandsbeschlüsse können in Einzelfällen auch im Beschlussumlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) gefasst werden, sofern die Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

§ 16 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben; insbesondere beschließt sie:

1. über die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. über die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes,
3. über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. über die Entlastung des Vorstandes,
5. über die Festsetzung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
6. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
7. über die Bezüge des Vorstehers und der Dienstkräfte des Verbandes,
8. und berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Verbandes bedarf, abweichend von § 18 Abs. 1, der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 17 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Einladungen können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

2. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten. Die Verbandsversammlung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
3. Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat Stimmrecht, sofern er Mitglied des Verbandes ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 18 Beschließen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen.

Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

3. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus den Flächengrößen. Je angefangene ein Viertel Hektar beitragspflichtige Fläche rechnet als eine Stimme. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
4. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
6. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19 Haushaltsplan/Wirtschaftsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan bzw. den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss anstelle des Haushaltswesens das kaufmännische Rechnungswesen für den Verband einführen. In diesem Fall wird anstelle des Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan für den Verband aufgestellt.

§ 20 Überschreiten des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes

Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan (bzw. Aufwendungen im Wirtschaftsplan) nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

§ 21 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 22 Tilgung der Schulden

1. Der Verband tilgt für seine wiederkehrenden Bedürfnisse aufgenommene Schulden vor der Wiederkehr der Bedürfnisse.
2. Für langfristige Darlehen die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
3. Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

§ 23 Prüfen des Haushaltes

Die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses erfolgt durch die Verbandsversammlung. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Prüfung einer verbandsexternen Organisation (z.B. Rechnungsprüfungsamt, Wirtschaftsprüfer) übertragen werden.

§ 24 Entlastung

Jahresabschluss und Prüfungsergebnis sind der Verbandsversammlung im ersten Quartal des folgenden Rechnungsjahres zur Kenntnis zu bringen; die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 26 - 30.

§ 26 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben.
2. Die Beiträge bestehen aus:
 - a) den jährlich festen Beiträgen (Grundbeiträge); diese verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächengrößen der zum Verband gehörenden Grundstücke.
 - b) den jährlichen Betriebsbeiträgen. Die jährlichen Betriebsbeiträge, die aufgrund der Betriebskosten jährlich neu zu rechnen sind, verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der auf die beteiligten Grundstücke jeweils aufgebrauchten jährlichen Regenmengen.

§ 27 Beitragsbuch

1. Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch.
2. Der Vorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.
3. Er ändert es, wenn sich die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

§ 28 Hebeliste, Hebung

1. Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben auf die Mitglieder in dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.
2. Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Beitragsbescheid) mit und zieht die Beiträge ein.
3. Die für die Berechnung der Betriebsbeiträge maßgebenden Daten sind Bestandteil des Beitragsbescheides. Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einblick in die es betreffenden Eintragungen des Beitragsbuches zu gewähren. Im Beitragsbescheid ist hierauf hinzuweisen.
4. Widerspruch und Klage gegen den Beitragsbescheid richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstandsvorstand.
5. Widerspruch und Klage halten die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 29 Folgen des Rückstandes

1. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
2. Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung des Beitrages im Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Sachbeiträge

1. Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 26).
2. Wenn über den Inhalt oder die Bewertung eines Sachbeitrages Streit entsteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt oder Wert fest. Für Widerspruch und Klage gegen diese Festsetzung gilt § 28 Abs. 4.

§ 32 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen.

§ 33 Ordnungsgelder

1. Der Vorstandsvorsteher kann gegen die Mitglieder und gegen die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) Ordnungsgelder von höchstens 500,00 EUR verhängen für einen wiederholten Verstoß gegen die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) und gegen die Sachbeitragspflicht (§ 31).

2. Ordnungsgeld fällt an den Verband.

§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung

In der Anordnung nach § 32 und in der Ordnungsgeldverfügung nach § 33 sind die Frist für den Widerspruch und die über sie entscheidende Stelle (§ 35) anzugeben.

§ 35 Widerspruch

1. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstandsvorstand.
2. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. In den Fällen der §§ 32 und 33 kann aber der Vorsteher die sofortige Ausführung anordnen, wenn er dies für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung für erforderlich hält. Die Ordnungsgelder (§ 33) dürfen erst beigetrieben werden (§ 30) wenn der Bescheid nicht mehr anfechtbar ist.

§ 36 Dienstkräfte des Verbandes

Der Vorsteher kann einen Techniker für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§ 4), einen Geschäftsführer für die Geschäfts- und Haushaltsführung und einen Berechnungsmeister für die Durchführung der Berechnungsordnung einstellen.

Ihre Einstellung bedarf der Bestätigung, ihre Besoldung bzw. bei nebenamtlichen Kräften ihre Aufwandsentschädigung der Zustimmung durch die Verbandsversammlung.

§ 37 Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Brühl.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

§ 38 Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden. Die Satzungsänderung oder -ergänzung ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
2. Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung gemäß § 37 der Satzung bekannt.
3. Unbeschadet bleibt § 59 Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 39 Staatliche Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rhein-Erft-Kreises.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 40 Von Staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung oder zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,

4. zur Aufnahme von Darlehen, (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit),
 5. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 7. Zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 8. zur Bestellung von Sicherheiten,
 9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 41 Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes gelten die Vorschriften des § 62 Wasserverbandsgesetz (WVG), für die Abwicklung der Auflösung gelten die §§ 63, 64 WVG.

§ 42 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 10. März 2021 beschlossen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 dieser Satzung tritt die Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Änderungsfassung vom 20. Dezember 1996 außer Kraft

Brühl, 10. März 2021

Wasser- und Bodenverband Brühl-Schwadorf
Der Verbandsvorstand


Zimmermann
Verbandsvorsteher


Orth
Stv. Verbandsvorsteher


Boley
Beisitzer


Recht
Beisitzer


Schmitz
Beisitzer



- Öffentliche Bekanntmachung -

I. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Jahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bergheim mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	217.776.100 €	220.088.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	223.064.000 €	225.497.600 €
 im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	191.831.800 €	196.857.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	202.593.600 €	203.378.700 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.082.700 €	25.548.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.470.000 €	54.632.900 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	147.148.500 €	141.746.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	105.950.400 €	106.327.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	27.500.000 €	29.000.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	33.630.000 €	29.021.000 €

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	5.287.900 €	3.236.351 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	0 €	2.173.149 €

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	120.000.000 €	120.000.000 €

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v.H.	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.	500 v.H.

§ 7

Sonstige Regelungen

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen sobald sie frei werden nicht mehr besetzt werden.
Die im Stellenplan ausgewiesenen ku-Stellen („künftig umwandeln“) werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.
2. Zusammenfassung von Budgets gemäß § 21 KomHVO
 - 2.1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.
 - 2.2. Die Personalnebenaufwendungen (Kontengruppe 5411) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.
 - 2.3. Die bilanziellen Abschreibungen (Zeile 17) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - 2.4. Die Inneren Verrechnungen (Kontengruppen 4811 sowie 5811) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
3. Generelle Deckungsvermerke für Ausgaben gemäß § 21 KomHVO
 - 3.1. Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen. Ausnahmen hiervon sind die unter Punkt 2 genannten Einzelbudgets.
 - 3.2. Die in den Teilfinanzplänen der Produktgruppen veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - 3.3. Zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
 - 3.4. Eine gegenseitige Deckung zwischen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktgruppen ist nicht möglich.
4. Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO

Die Verpflichtungsermächtigungen aller in der Verantwortung eines Fachbereichs stehenden Produktgruppen werden zu einem Budget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO (unechte Deckung)
 - 5.1. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechnen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - 5.1.1. Es handelt sich um Produktsachkonten einer Produktgruppe.
 - 5.1.2. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand.
 - 5.1.3. Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.
 - 5.1.4. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.

Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.

5.2. Zweckgebundene Mindereinzahlungen bei Investitionen bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer verpflichten zu Minderauszahlungen bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer.

5.3. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer unter folgenden Voraussetzungen:

5.3.1. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung.

5.3.2. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.

5.4. Alle Aufwands- und Auszahlungsansätze, denen zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen (z. B. aus Bundes- oder Landesförderung), sind bis zur Vorlage des entsprechenden Bewilligungsschreibens gesperrt. Die Freigabe erfolgt auf Antrag durch den Stadtkämmerer.

Bestätigt
gem. § 80 Abs. 1 GO NRW
Bergheim, den 15. März 2021

Aufgestellt
gem. § 80 Abs. 1 GO NRW
Bergheim, den 15. März 2021

gez. Mießeler, Bürgermeister

gez. Esser, Stadtkämmerer

II. Der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Doppelhaushalt) liegt mit Anlagen gem. § 80 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - ab dem 24. März 2021 im Rathaus in Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Kämmerei und Beteiligungsmanagement, Bethleheimer Str. 9-11, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 - 17.45 Uhr, bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens durch den Rat der Kreisstadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Kämmerei und Beteiligungsmanagement, Bethleheimer Str. 9-11, 50126 Bergheim, erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 15. März 2021


Mießeler, Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Name, Vorname	Unbekannter Eigentümer/unbekannte Eigentümerin eines Kraftfahrzeuganhängers/Wohnwagens (Farbe: weiß, blau, letzter Abstellort im öffentlichen Verkehrsraum: Otto-Lilienthal-Straße/Hugo-Junkers-Straße)
Letzte bekannte Anschrift	Unbekannt
Bescheid vom	18.3.2021
Betreff	Abholung des Kraftfahrzeuges, Androhung der Ersatzvornahme (Verwertung)
Aktenzeichen	32/320 – RP 4-2021

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das oben genannte Schriftstück beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Pulheim, Zimmer 107 (Rathaus-Center), Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Empfänger (den letzten Eigentümer/die letzte Eigentümerin des oben genannten Kraftfahrzeuganhängers) offen liegt, da der Empfänger und somit auch dessen Aufenthaltsort derzeit unbekannt sind.

Der in Rede stehende Kraftfahrzeuganhänger wurde am 12.3.2021 auf Veranlassung der Ordnungsbehörde von einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Otto-Lilienthal-Straße Ecke Hugo-Junkers-Straße in 50259 Pulheim entfernt. Von dem Kraftfahrzeug ging zum Zeitpunkt der Entfernung eine Verkehrsgefährdung/-behinderung aus. Ein letzter Halter bzw. Eigentümer/eine letzte Halterin bzw. Eigentümerin konnte nicht ermittelt werden. Die postalische Zustellung des Bescheides ist daher nicht möglich.

Vor der Abholung des Schriftstückes ist mit Frau Schnettler (02238 – 808 497) oder Frau Bilstein (02238 – 808 202) Kontakt aufzunehmen.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 18.3.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Müller-Beyreiß



Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 die Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche der

„Dechant-Tücking-Straße“ in Brauweiler

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.09.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das in der Anlage gekennzeichnete Flurstück 1702 aus der Flur 13 wird als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Das gekennzeichnete Flurstück 1702 wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Jens Batist
Erster Beigeordneter

Pulheim, den ~~5.~~ 03. 2021

Aulege

